

22. Welches Oberlandesgericht ist als Berufungsgericht zuständig, wenn das Landgericht nach Erlassung seines Urteils aufgehoben worden ist und die ihm zugehörig gewesenen Amtsgerichte anderen Landgerichten zugeteilt worden sind, die verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehören?

RPD. §§ 518, 519b. Verordnung des Bayerischen Gesamtministeriums vom 15. Februar 1932 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 39).

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Juli 1932 i. S. Eheleute St. (Besl.)  
w. R. (Rl.). VIII B 23/32.

I. Landgericht Straubing.

II. Oberlandesgericht München.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den nachstehenden

Gründen:

Der Kläger verlangt von den im Amtsgerichtsbezirk Bogen wohnenden Beklagten die Auszahlung eines Heiratsguts. Das Landgericht Straubing hat mit Urteil vom 16. März 1932 der Klage teilweise stattgegeben. Die Berechtigung des Klagenpruchs wurde insoweit auf vertragliche Verpflichtungen gestützt, welche die Beklagten bei Verhandlungen in Bogen übernommen hatten.

Zur Zeit der Erlassung des Urteils gehörte das Landgericht Straubing zu dem Bezirk des Oberlandesgerichts München. Jedoch wurde es durch § 45 der auf Grund des § 64 der Bayerischen Verfassungsurkunde und des Art. 48 Abs. 4 WVerf. erlassenen bayerischen Verordnung zum Vollzug des Staatshaushalts vom 30. Oktober 1931 (GWB. S. 309) mit Wirkung vom 1. April 1932 aufgehoben. Dabei wurden durch Ausführungs-Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Februar 1932 vom Bezirke des Landgerichts Straubing die Amtsgerichtsbezirke Landau an der Isar und Mallersdorf dem Landgericht Landschüt, das zum Bezirk des Oberlandesgerichts München gehört, die übrigen Amtsgerichtsbezirke, darunter der Amtsgerichtsbezirk Bogen, dem Landgericht Regensburg zugewiesen, dem das Oberlandesgericht Nürnberg übergeordnet ist.

Am 9. Mai 1932 legten die Beklagten durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Oberlandesgericht München gegen das vorbezeichnete Urteil Berufung ein.

Mit Beschluß vom 19. Mai 1932 verwarf dieses Gericht die Berufung als unzulässig. Es nahm an, daß im Zeitpunkt der Berufungseinlegung auf Grund der am 1. April 1932 in Kraft getretenen Änderung der Gerichts-Organisation für den mit Urteil des aufgehobenen Landgerichts Straubing vom 16. März 1932 entschiedenen Rechtsstreit wegen dessen örtlicher Beziehung zu dem Amtsgerichtsbezirk Hogen das Landgericht Regensburg Nachfolgergericht und das Oberlandesgericht Nürnberg als das dem Landgericht Regensburg übergeordnete Gericht zuständig gewesen, die Berufung somit nicht beim zuständigen Berufungsgericht eingelegt worden sei.

Gegen diesen Beschluß legten die Beklagten sofortige Beschwerde ein. Sie machten geltend, das Oberlandesgericht München sei bis zum 31. März 1932 zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen sämtliche Entscheidungen zuständig gewesen, welche bis zu diesem Tage durch das Landgericht Straubing erlassen worden seien. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München sei dadurch nicht berührt worden, daß gegen solche vor dem 1. April 1932 vom Landgericht Straubing erlassene Entscheidungen erst nach dem 1. April 1932 Berufung eingelegt worden sei, auch wenn im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels das Landgericht Straubing auf Grund der Verordnung vom 30. Oktober 1931 aufgehoben gewesen sei.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Da nur die Berufungseinlegung bei einem zuständigen Berufungsgericht die Rechtsmittelfrist wahr, so ist für die Zulässigkeit der Berufung ausschlaggebend, ob das angerufene Gericht gerade im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels zuständig war (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 304, Bd. 103 S. 294, Bd. 107 S. 382). Das kann jedenfalls dann nicht zweifelhaft sein, wenn der Bezirk des aufgehobenen Gerichts in seinem ganzen Umfang einem Gericht zugeschlagen wird, das demselben Berufungsgericht unterstellt ist; denn die obergerichtliche Zuständigkeit hat sich dann nicht geändert. Wird der Bezirk des aufgehobenen Gerichts ebenfalls ungeteilt einem anderen Obergericht unterstellt, so muß notwendigerweise dieses in Sachen angegangen werden, in denen von dem für die Änderung maßgebenden Zeitpunkt ab Berufung eingelegt wird. Auch bei solcher Sachlage ist es unerheblich, ob sich die Zuständigkeit des Untergerichts nach rein örtlichen oder nach anderen Gesichtspunkten bestimmt.

Anders aber gestaltet sich die Rechtslage, wenn eine Aufteilung der unteren Gerichtsprengel unter mehrere Obergerichte eintritt. Dann wird es Aufgabe der die Teilung vornehmenden Landesverwaltungsbehörde sein, auch für diejenigen Möglichkeiten Vorkehrung zu treffen, wo sich die Zuständigkeit mehrerer, nach den dafür gegebenen Vorschriften zur Entscheidung berufener Gerichte nicht lediglich nach geographischen Gesichtspunkten beurteilen läßt oder wo die Zuständigkeit aus anderer Ursache zweifelhaft wird. Denn dann fehlt es beim Ausbleiben besonderer Regelung an der zweifellosen Zugehörigkeit einzelner Sachen zu einem der Untergerichte und deswegen wird auch nicht in jedem Fall ohne weiteres bestimmt werden können, zu welchem der mehreren Obergerichte die Sache gehört.

Welche besondere Regelung in der Verordnung vom 15. Februar 1932 enthalten ist, leitet der angegriffene Beschluß aus dem Umstande her, daß in ihr außer zwei ausdrücklich genannten, dem Landgericht Landshut zugewiesenen Amtsgerichtsbezirken die übrigen dem Landgericht Regensburg zugewiesen worden sind. Daraus wird gefolgert, daß die bisher beim Landgericht Straubing anhängig gewesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die seine Zuständigkeit ausschließlich durch deren örtliche Beziehungen zu den beiden erwähnten Amtsgerichtsbezirken begründet wurde, auf das Landgericht Landshut, die übrigen aber auf das Landgericht Regensburg übergehen sollten. Nur diese Regelung schließt es nach Meinung des Oberlandesgerichts München aus, daß die Zuständigkeit bezüglich einer Sache — z. B. bei Verschiedenheit des Wohnsitzes des Beklagten einerseits und des Erfüllungsortes oder des Ortes der unerlaubten Handlung andererseits — sowohl beim Landgericht Landshut als auch beim Landgericht Regensburg oder — z. B. bei Sachen mit vereinbartem Gerichtsstand — bei keinem der Landgerichte gegeben wäre. Die Eigenschaft der Landgerichte als Nachfolgergerichte begründe dann auch die Zuständigkeit der Berufungsgerichte.

Abgesehen davon, daß — z. B. dann, wenn beim Gerichtsstand des § 24 ZPO. das Grundstück auf zwei nunmehr verschiedenen Landgerichten unterstellte Amtsgerichtsbezirke übergreift (vgl. RGZ. Bd. 86 S. 278) — auch die vom Oberlandesgericht München gefundene Auslegung der Verordnung des Gesamtministeriums keine jeden Zweifel ausschließende Deutung gibt, wird diese Auslegung durch den Ordnungsinhalt, in dem von Ausschließlichkeit nicht die Rede

ist, keineswegs getragen. Wohl aber mag das Herausheben zweier einzelner Amtsgerichtsbezirke aus einer größeren Zahl und die Zuteilung aller übrigen an das Landgericht Regensburg ohne Zwang dahin gedeutet werden können, daß die Landesbehörde beabsichtigt habe, den Bezirk des aufgehobenen Landgerichts nicht allein im weit überwiegenden Umfange, sondern auch grundsätzlich für alle zweifelhaften Fälle dem Landgericht Regensburg zu übertragen, dem Landgericht Landshut dagegen nur diejenigen Sachen, bei denen örtliche Beziehungen zum Bereich eines der beiden ausdrücklich erwähnten Amtsgerichte auf deren Zuständigkeit nach Maßgabe der einschlägenden Vorschriften der Zivilprozessordnung hinweisen. Jedenfalls für den vorliegenden Sachverhalt wird durch die Verordnung die Erwägung des Oberlandesgerichts gedeckt, die Zuständigkeit des Landgerichts Straubing sei dadurch begründet gewesen, daß die Beklagten ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Hogen hatten, und deshalb kämen ausschließlich das Landgericht Regensburg als Nachfolgegericht und das Oberlandesgericht Nürnberg als Berufungsgericht in Betracht.

Nicht mit Rechtsgründen zu belegen und deshalb zu verwerfen ist die von den Beschwerdeführern herangezogene Ansicht von Friedländer in JW. 1932 S. 1544, daß ein Urteil bei demjenigen Gericht anzufechten sei, das im Zeitpunkt seiner Erlassung das übergeordnete Gericht war, und daß deshalb für Urteile des aufgehobenen Landgerichts Straubing nur das Oberlandesgericht München als Obergericht in Betracht komme. Jener Ansicht ohne eine ihr entsprechende Verwaltungsverordnung zur Geltung zu verhelfen, verbietet das Gesetz; denn nur aus der maßgebenden Verwaltungsverordnung kann bei Organisationsänderungen entnommen werden, welches Gericht Berufungsgericht im Sinne von § 518 Abs. 1 ZPO. werden soll (vgl. Mot. z. GVO. S. 3), und nur die Einlegung der Berufung bei diesem Gericht wahrt die Frist des § 516 ZPO. Ergibt sich aber bei der Prüfung gemäß § 519b daf., daß die Berufung an ein unzuständiges Gericht gelangt ist, so muß sie, in Übereinstimmung mit dem angegriffenen Beschluß, als unzulässig verworfen werden, weil mangels Anrufung des im Sinne von § 518 Abs. 1 ZPO. zuständigen Gerichts die gesetzliche Form nicht eingehalten worden ist.

Demgemäß war die Beschwerde zurückzuweisen.